

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1832

244 (23.6.1832)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 244.

Karlsruhe 23. Juni 1832.

Erste Kammer. Acht und siebenzigste Sitzung.

Karlsruhe den 31. Oktober 1831.

Nachdem das Sekretariat die Redaktion der Mittheilung an die zweite Kammer über die Beschlüsse wegen der Adresse um Ergänzung des Gesetzes über Verantwortlichkeit der Minister und über die Adresse um Abänderung des Art. 63 der akademischen Gesetze vorgelesen und das hohe Präsidium die neuen Mittheilungen der zweiten Kammer vorgelegt hat, erstattet Hr. v. Neveu Bericht über die Petition des verabschiedeten Soldaten B a u m e r von Steinmauern, um Berücksichtigung seiner Dienstjahre. Der Antrag, der zum Beschlusse erhoben wird, geht auf Ueberweisung dieser Petition an das Großh. Staatsministerium.

Der Geh. Rath K i r n erstattet nun Bericht über die Adressen der zweiten Kammer, welche auf Umwandlung der Accise in Aversen und auf Aufhebung der Accise von den Thieren, die für den Hausgebrauch geschlachtet werden, antragen.

Der Oberhofmarschall v. G a y l i n g erstattet endlich Bericht über die Nachweisungen der Postadministration.

Erste Kammer. Neun und siebenzigste Sitzung.

Karlsruhe den 3. November 1831.

Das Sekretariat macht die zur Begutachtung der neuen Vorlagen ernannten Commissionen bekannt; es sind folgende: 1) für die Adresse der zweiten Kammer um Aufhebung der Bannrechte — der durchl. Fürst zu Fürstenberg, Hr. v. Göler und Graf v. Henning; 2) für die Adresse wegen Abänderung der Forstorganisation und die Adresse um Zuweisung der kleinen Forstfrevel an die Gemeinden — die Freiherrn v. Neveu, v. Zobel und v. Benningen.

Das von der zweiten Kammer mit Modificationen angenommene Gesetz über Aufstellung von Gemeindevildschützen, so wie die Adresse wegen Gültigkeit und Wirksamkeit provisorischer Gesetze werden an die bereits bestehenden Commissionen in ihrem Betreffe gewiesen.

Geh. Rath K i r n berichtet über den Entwurf des Gesetzes über Aufhebung des Neubruchzehntens. Sein Antrag geht auf Annahme des Gesetzes.

Die Sitzung wird mit der Diskussion über die Nachweisungen der Postadministration beschlossen und die Kammer erkennt dieselben an.

Erste Kammer. Achtzigste Sitzung.

Karlsruhe den 5. November 1831.

Das hohe Präsidium legt den von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzesentwurf über die Dauer der Eigenschaft eines ständischen Abgeordneten und eine eingekommene Petition vor.

Das Sekretariat liest die Redaktion der Beschlüsse über die Nachweisungen des Finanzministeriums und des Pensions-etats, so wie der Postadministration vor, die genehmigt an die zweite Kammer gehen.

Prälat H ü f f e l trägt darauf an, einige Mitglieder abzuordnen, um dem Blindeninstitut in Bruchsal durch einen Besuch einen öffentlichen Beweis der Theilnahme und Aufmerksamkeit der Kammer zu geben, worüber sich die durchl. Fürsten zu Löwenstein-Wertheim und Fürstenberg, der Staatsminister v. Türkheim und Finanzminister v. Böckh äußern.

Auf der Tagesordnung steht die Berathung der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse um Umwandlung der Accise in Aversen. Der Finanzminister v. Böckh eröffnet

die Diskussion mit einer Rede, welche wir schon in Nr. 181 mitgetheilt haben. An derselben nehmen Theil, der durchl. Fürst zu Fürstenberg, Frhr. v. Göler, Professor Zell, der durchl. Fürst zu Löwenstein-Wertheim und Geh. Rath Kirn. Auf den Antrag des Professor Zell wird einstimmig der bereits in Nr. 183 S. 1064 mitgetheilte Beschluß gefaßt.

Nach kurzer Berathung der Adresse wegen Aufhebung der Accise, welche von den für den Hausgebrauch geschlachteten Thieren entrichtet werden muß, beschließt die Kammer, derselben beizutreten.

Erste Kammer. Ein und achtzigste Sitzung.

Karlsruhe den 7. November 1831.

Das Sekretariat zeigt die für Begutachtung des Gesetzesentwurfs über die Dauer der Eigenschaft der ständischen Abgeordneten erwählte Commission an; sie besteht aus dem Frhrn. v. Falkenstein, Prof. Zell und Großhofmeister v. Berckheim. Dasselbe zeigt weiter an, daß von der zur Anhörung der Protokolle ernannten Commission in ihrer letzten Sitzung am 5. d. M. die Protokolle Nr. 49, 50 und 51 vorgelesen und von derselben genehmigt wurden.

Der Geh. Rath v. Rüdert erstattet nun Bericht über die von der zweiten Kammer abgeänderten Paragraphen des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. Endlich erstattet Frhr. v. Neveu Namens der Petitionscommission Bericht über die Bitte des gewesenen Soldaten J. Klump von Rastatt, um Unterstützung. Sie wird an das Großh. Staatsministerium gewiesen.

Erste Kammer. Zwei und achtzigste Sitzung.

Karlsruhe den 8. November 1831.

Das hohe Präsidium legt vor: 1) das von der zweiten Kammer angenommene Gesetz über freie Beförderung der Privatwaldungen; 2) das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse. Das Sekretariat trägt die Redaktion der Beschlüsse vor, welche über die Nachweisungen der Staatseinnahmen in den Jahren 1827—1829/30 gefaßt worden sind. Sie wird genehmigt.

Auf der Tagesordnung steht die Berathung über die von

der zweiten Kammer mit Abänderungen angenommenen §§. der Gemeindeordnung. Der in der zweiten Kammer beschlossene Fassung der §§. 6, 11, 13, 40, 41, 51 und 59 wird ebenfalls beigetreten, der §. 59 a wird verworfen; im §. 62 das Wort „Landwirthschaft“ gestrichen, und die übrigen §§. 64, 66, 74 e, 108 und 115 nach der von der zweiten Kammer beschlossenen Redaktion angenommen.

Erste Kammer. Drei und achtzigste Sitzung.

Karlsruhe den 11. November 1831.

Das hohe Präsidium legt folgende, von der zweiten Kammer beschlossene Adressen vor: 1) wegen Verjährung der Apothekerforderungen; 2) wegen Herabsetzung der Hundetaxe. Beide gehen an eine Vorberathung.

Frhr. v. Falkenstein erstattet seinen Commissionsbericht über den von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzesentwurf, die Dauer der Eigenschaft ständischer Abgeordneten oder die authentische Erklärung der §§. 31 und 79 der Verfassungsurkunde betreffend, und trägt auf die Annahme desselben an.

Frhr. v. Neveu berichtet über das von der zweiten Kammer mit bedeutenden Modifikationen angenommene Gesetz über Aufstellung der Gemeinewildschützen. Die Diskussion in abgekürzter Form wird beschlossen. Der §. 1 erhält in Folge derselben seine ursprüngliche Fassung wieder; Art. 4 wird wieder hergestellt (er spricht den Jagdberechtigten von aller Entschädigungspflicht frei); Art. 5 wird mit der Modifikation angenommen, daß den Wildschützen von dem erlegten Wilde ein Schußgeld zu bezahlen sei. Auch Art. 8 wird wieder hergestellt und Art. 10 nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Die Abstimmung über das ganze Gesetz wird ausgesetzt.

Erste Kammer. Vier und achtzigste Sitzung.

Karlsruhe den 11. November 1831.

Das Sekretariat macht die ernannten Commissionen bekannt; es sind: 1) für die Adresse um Herabsetzung der Hundetaxe; der Graf v. Leiningen-Neudau, Frhr. v. Benningen und Frhr. v. Neveu; 2) für die Adresse wegen Verjährung der Apothekerrechnungen; Graf v. Henning, Frhr. v. Göler und Frhr. v. Rüdert. — Es wird hier:

auf noch die Redaktion des Gesetzes über Aufstellung der Gemeindevildschützen nach den neuern Beschlüssen vorgelesen und die Abstimmung vorgenommen. Die Kammer nimmt es mit 16 gegen 1 Stimme an.

Der Tagesordnung zufolge erstattet Freiherr v. Neveu Namens der Commission Bericht über die Adresse, um Aenderung der Forstorganisation. Zuletzt folgt die Diskussion über die von der zweiten Kammer herübergekommene Adresse, um Aufhebung des Zehntens. Die durchl. Fürsten zu Löwenstein-Wertheim und zu Fürstenberg sprechen als eingeschriebene Redner. An der Berathung nehmen außer ihnen Theil, die Freiherren v. Falkenstein und v. Zobel, Prof. Zell, Prälat Hüffel, Geh. Rath v. Rüdert, Frhr. von Göler, Frhr. v. Neveu, Großhofmeister v. Berckheim, Geh. Rath Kirn, Staatsminister von Türkheim, Geh. Rath v. Theobald, Graf von Henning und der Finanzminister v. Böckh. Die Kammer beschließt, der Adresse mit der bekannten Modifikation beizutreten, daß statt der „ermäßigten“ Entschädigung, eine „angemessene“ gesetzt werde.

Die fünf und achtzigste Sitzung der ersten Kammer ist schon in Nummer 222, 223 und 227 mitgetheilt. In letztgenannter Nummer ist die Ueberschrift „Schluß der drei und achtzigsten etc.“ in „Schluß der fünf und achtzigsten Sitzung etc.“ umzuändern.

Erste Kammer. Sechs und achtzigste Sitzung.

Karlsruhe den 17. November 1831.

Das hohe Präsidium liest die Mittheilung vor, welche die zweite Kammer auf die von der ersten ausgegangene Adresse wegen Errichtung eines evangelischen Predigerseminars beschlossen hat. Sie geht an die bereits ernannte Commission. Das Sekretariat liest die Redaktion des Gesetzes über Aufhebung des Neubruchzehntens vor, die genehmigt wird.

Der durchl. Fürst zu Fürstenberg erstattet Namens der Commission Bericht über die von der zweiten Kammer herübergekommene Adresse, um Aufhebung der Bannrechte. Frhr. v. Neveu berichtet endlich über das Gesetz über freie Beförderung der Privatwaldungen.

Erste Kammer. Sieben und achtzigste Sitzung.

Karlsruhe den 19. November 1831.

Das hohe Präsidium eröffnet die Sitzung mit der Bemerkung, es habe sich in der 137. Sitzung der zweiten Kammer ein Vorfall ereignet, welcher die erste Kammer veranlaßt habe, in geheimer Sitzung eine Commission zu ernennen, als deren Organ Geh. Rath v. Rüdert nun Bericht über die Statt gehabte Berathung erstatten werde. Auf die hierauf geschehene Aufforderung, berichtet der Geh. Rath v. Rüdert und zeigt an, daß die Commission ein Schreiben des Präsidiums an den Präsidenten der andern Kammer beschlossen habe, welches an die zweite Kammer das bestimmte Ansinnen ausdrücke, daß dieselbe nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Mißbilligung der von dem Abgeordneten v. Rotteck in der Sitzung vom 17. November d. J. ausgegangenen Angriffe gegen die erste Kammer aussprechen möge, in so fern der gedachte Abgeordnete nicht selbst durch eine befriedigende Erklärung in öffentlicher Sitzung oder Widerruf die erste Kammer und ihre Mitglieder beruhige. (Wir haben das ganze Schreiben in Nummer 192 bereits mitgetheilt.)

Auf den Vorschlag des hohen Präsidiums wird die Berathung in abgekürzter Form beschlossen. Frhr. v. Falkenstein vertraut auf die gerechten Gesinnungen der zweiten Kammer und erwartet von dieser, daß den gerechten Forderungen werde entsprochen werden. Um der Verhandlung übrigens die gehörige Würde zu geben, schlägt er vor, dem Commissionsantrage ohne Diskussion beizutreten. Frhr. von Göler betrachtet den Vorfall als eine momentane Aufwallung. Uebrigens tritt er, obgleich er sonst nicht gewohnt sei, auf solche Ausfälle zu antworten, dem Commissionsantrage bei. Professor Zell tritt, obgleich er eine andere individuelle Ansicht habe, um keine Debatte zu veranlassen, dem Antrage ebenfalls bei. Der durchl. Fürst zu Fürstenberg hält, wie im ganzen Leben, so auch hier, das Bewußtseyn treu erfüllter Pflicht für die moralische Stütze. Die Kammer werde dieses Bewußtseyn haben; hätte nicht die Majorität derselben einen andern Beschluß gefaßt, so würde er diese Sache ganz übergangen haben. Frhr. v. Zobel erklärt sich für die Abstimmung ohne Diskussion, und der Commissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Erste Kammer. Acht und achtzigste Sitzung.

Karlsruhe den 21. November 1831.

Das Sekretariat zeigt an, es seien zu Mitgliedern der

Commission zu Begutachtung der Grundzüge der neuen Prozeßordnung erwählt: 1) Frhr. v. Göler, 2) Geh. Rath v. Rüdert, 3) Geh. Rath Kirn; zur Begutachtung des Gesetzesentwurfs über die Anwendung der Dienerepragmatik auf die Lehrer verschiedener Anstalten: 1) Prälat Hüffel, 2) Professor Zell, 3) Großhofmeister von Berckheim.

Frhr. v. Neveu erstattet nun Bericht über die Adresse der zweiten Kammer, die Thätigung der kleinen Forstfrevel betreffend. Er zeigt, daß im Jahr 1829 im Umfang des gesammten Großherzogthums, ohne Rücksicht auf die Waldungen, an Strafen angelegt wurden 224,052 fl. 58 fr.; zahlbar, aber noch nicht ganz beigetrieben, seien angenommen worden 86,793 fl. 57 fr.; in Gefängniß und Arbeit verwandelt 137,259 fl. 1 fr.; dagegen seien bezahlt worden: 1) Anzeigegebühren 60,612 fl. 11 fr. 2) Frevelthätigungskosten 17,441 fl. 20 fr. 3) Diäten für Beaufsichtigung der Sträflinge, Nahrung- und Strafvollzugskosten 3779 fl. 11 fr., im Ganzen also 31,832 fl. 42 fr. Er sieht in diesem Resultate einen Grund zur Abänderung des bisherigen Verfahrens bei den Forstfrevelstrafen und fährt darauf fort:

In der Ueberzeugung, daß die hohe Kammer die Ansicht Ihrer Commission theilen werde, erlaubt sie sich nun den Vorschlag, daß den Gemeinden die Thätigung der kleinen Forstfrevel, welche in ihren eigenen Waldungen begangen werden, und der dießfällige Strafbezug zugewiesen werden möge, wogegen sie alle sich darauf beziehenden Kosten zu tragen hätten, und die höhern Frevel und alle jene, welche in landes-, standes-, grundherrlichen-, Stiftungs-, Corporations- und Privatwaldungen begangen werden, für die Forstjurisdictionskasse vorbehalten bleiben würden.

Nach §. 51 des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung hat der Bürgermeister in Städten bis zu 5 fl., und in Landgemeinden bis zu 2 fl. Polizeistrafen zu erkennen und zu vollziehen.

Diese Anordnung, welche sich auch auf die Feldfrevel beziehen wird, dürfte analog auch für die in den Gemeindefeldern begangenen werdenden Forstfrevel auszudehnen feyn, und Anwendung finden.

Die Frevelregister weisen aus, daß die meisten Strafposten nur selten über jene Beträge hinausreichen; wird nun, wie es vielleicht in dem Sinn der hohen Regierung liegen dürfte, den Bürgermeistern die Erkennung und Vollziehung, den Gemeinden aber der Bezug dieser Strafen zugewiesen, so ent-

steht dadurch für alle bisher damit beschäftigten Stellen große Erleichterung, die vorhin angeführten Nachtheile zerfallen von selbst, und es ergibt sich noch das weitere Gute, daß die Ortsvorsteher ihre Leute wohl am besten kennen, mithin zu beurtheilen vermögen, ob diese zahlungsfähig seien oder nicht, ob mithin Geld- oder Arbeitsstrafen angelegt werden müssen. Zu dem Vollzug der letztern wird sich entweder in den Gemeindefeldern selbst, oder sonst in den Gemeinden Gelegenheit darbieten, hierdurch aber, wie der Berichtsteller der andern Kammer mit Sachkenntniß anführt, auch einiger Ersatz für viele nicht entdeckt werdende Forstfrevel den Gemeinden werden, und ein laut ausgesprochener Wunsch derselben in Erfüllung kommen. Endlich dürfte dem Bedenken, daß die Ortsvorsteher, aus Nachsicht oder übelverstandnem Interesse der Gemeinde und ihrer einzelnen Glieder, die Frevel nicht gehörig thätigen möchten, dadurch zu begegnen feyn, daß sie angewiesen würden, vierteljährig oder binnen einer sonst zu bestimmenden Frist die Verzeichnisse der zur Anzeige gebrachten und gethätigten Forstfrevel den Staatsforstbehörden zu übergeben, damit diese die erforderliche Einsicht davon nehmen, und sich überzeugen können, ob nach den bestehenden Vorschriften gehandelt worden oder nicht, und im letztern Fall in Stand gesetzt werden, das Erforderliche einzuleiten.

§. 52 der neuen Gemeindeordnung bestimmt, daß Waldfrevel nach besondern Gesetzen und von den darin bezeichneten Stellen gethätigt werden sollen.

Soviel Ihrer Commission bekannt geworden ist, hat die hohe Regierung dießfalls einen Entwurf ausarbeiten lassen, der aber wegen andern dringenden Gegenständen den Kammern nicht mehr auf diesem Landtage vorgelegt werden konnte; sie erlaubt sich nun den Antrag, daß die hohe Kammer der Großherzoglichen Regierung den Wunsch zu erkennen geben möge, daß gedachter Entwurf nach dem Schlusse des Landtags bald in Vollzug gebracht werde.

Weitere dießfällige Gründe anzuführen, glaubt Ihre Commission umgehen zu können, der Berichtsteller bezieht sich lediglich auf den Vortrag, den er über den vorliegenden Gegenstand auf dem Landtag von 1828 wenige Tage vor dessen Schlusse in der 24. Sitzung vom 11. Mai in diesem Saale gehalten, und der sich des Beifalls dieser hohen Versammlung zu erfreuen hatte.

(Fortsetzung folgt.)